

ist. In unserem jetzigen Staatsorganismus sind dieselben nicht zu entbehren und, meine Herren, wir wollen nicht vergessen, daß wir unsere Gemeindeordnungen, unsere Armenordnung, unsere Volksschulgesetze ohne die Hilfe der Kreisdirectionen nicht oder wenigstens nicht in der Weise hätten zur Ausführung bringen können, als es geschehen ist. Wir wollen nicht vergessen, daß sie namentlich kleineren Gemeindeverwaltungen auch jetzt noch vielfach eine nothwendige Stütze und Hilfe sind. Ein Centralorgan in der Provinz wird die Regierung auch in Zukunft nicht entbehren können. Welche Gestalt und Verfassung demselben zu geben sein wird, wird davon abhängen, ob es in Zukunft in Polizeistrafsachen überhaupt noch einer zweiten Instanz bedarf, ob es möglich sein wird, auch größere städtische Verwaltungen — da auf eine staatliche Oberaufsicht den Gemeinden gegenüber doch nicht vollständig Verzicht geleistet werden kann — den zu bildenden Bezirksbehörden und Bezirksausschüssen zu unterstellen; endlich davon, welche Gestaltung den Behörden für Schule und Kirche zu geben sein wird, in welcher letzteren Beziehung wir an die Zustimmung der nächsten Synode gebunden sind. Die Regierung wird auf der Bahn des Fortschrittes, wie überhaupt, so auch in Bezug auf die Organisationsfrage beharren, unbeirrt durch ein vielleicht zu ungestümes Andrängen auf der einen oder die Kundgebungen zu ängstlicher Besorgnisse auf der andern Seite; aber sie wird es thun mit der Besonnenheit, welche das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit und die Liebe zu Dem, was sich als gut bewährt hat im sächsischen Vaterlande, in gleicher Weise zur Pflicht macht.

(Bravo auf der rechten Seite.)

Abg. Dr. Biedermann: Als uns der Herr Minister in der ersten Deputation die Eröffnungen machte, die er heute weiter ausgeführt hat, erlaubte ich mir bereits darauf hinzudeuten, daß doch wohl die angedeuteten Hindernisse einer rascheren Inangriffnahme namentlich der Verwaltungsreorganisation nicht so entschieden maßgebend sein könnten, als von Seiten des Herrn Ministers behauptet wurde, besonders die Bezugnahme auf verschiedene Punkte der Bundesgesetzgebung. Diese Frage ist heute zu meiner Freude von sachkundigerer Seite, vom Herrn Abg. Schreck, weiter ausgeführt worden und ich brauche darauf nicht zurückzukommen. Ich möchte nur das Eine noch erwähnen, daß im Laufe der Gesetzgebung, der Landes- oder auch, wie hier, der Bundesgesetzgebung, es ja natürlich nie an Momenten fehlen wird, die immer neu hinzutreten und das schon Geschehene mehr oder weniger der Modifikation unterwerfen, und daß, wenn man immer warten wollte, bis Alles, was möglicherweise Bezug haben könnte auf eine Gesetzgebungsmaßregel, vorhanden wäre, man eben nie zu dieser Gesetzgebungsmaßregel gelangen würde. Es hat der Abg. Schreck Bezug genommen auf eine Erklärung

der Ständeversammlung von 1863/64. Es ist der damals gefaßte Beschluß einstimmig dahin gegangen: an die Regierung die Bitte zu richten, daß sie durch Erweiterung der Befugnisse zur Selbstverwaltung, namentlich für die Gemeinden, auf die Verminderung der Aufgaben der Staatsverwaltung und der Staatsdiener hinwirken möge und daß sie darüber noch dem gegenwärtigen Landtag, also dem von 1863/64, Mittheilung mache. Dieser Beschluß ist damals einstimmig gefaßt worden. Wenn ich nicht irre, war der jetzige Herr Minister des Innern damals noch Mitglied der Zweiten Kammer. Ich habe nicht aus der Präsenzliste erschen, ob er an diesem Beschlusse damals Theil genommen. Meine Herren! Die Velleitäten, die Anläufe zu einer Verbesserung unserer Gemeinde- und Bezirksverfassung datiren aber bei uns von viel länger her. Auf dem Landtage 1849/50, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre hatte, hat in der ersten Deputation, der ich auch damals angehörte, der jetzige Minister des Auswärtigen und der Finanzen, damaliger Minister des Innern, Herr von Friesen, bereits mit einer offenbar sehr aufrichtigen Hingebung sich für eine freiere Gemeindeverfassung und für Einrichtungen von Maßregeln ausgesprochen, welche ungefähr Das leisten sollten, was man neuerdings mit einem einzigen Worte eine Bezirksverfassung, Bezirksvertretung nennt. Es waren damals die ersten Anfänge solcher Einrichtungen in Deutschland zu Tage getreten und es war namentlich das freisinnige Märzministerium Eberhardt-Wippermann in Kurhessen, welches darin mit rühmlichem Beispiele voranging. Ich habe damals selbst, auf Veranlassung des Herrn Ministers von Friesen, ihm den Entwurf der dortigen Bezirksverfassung mitgetheilt und es war offenbar, daß er sich diesen Ansichten hineigte. Es kamen dann freilich Zeiten, wo alles Das, was bei dem Landtage 1849/50 versprochen worden war, weit zurückgeschoben wurde und wo an derartige Reformen nicht zu denken war. Sachsen hätte damals noch den Ruhm haben können, wenn nicht das erste, doch eins der ersten deutschen Länder zu sein, welches auf dieser Bahn des Fortschrittes — wie es der Herr Minister heute betont hat — wirklich vorangegangen wäre. Seitdem ist es von einer Menge von kleineren Staaten weitans überholt worden. Im Jahre 1850 trat bereits in Weimar eine freie Gemeindevertretung und Bezirksverfassung ins Leben, die sich, wie ich aus einem achtjährigen Aufenthalt dort, aus dem vielseitigen Verkehr sowohl mit den höchsten Staatsbeamten, die unmittelbar bei ihrer Schaffung mitgewirkt hatten und bei ihrer Handhabung mitwirkten, als auch mit den vom Volke aus unmittelbar daran Theilhabenden bestätigen kann, auf das Vortrefflichste bewährt hat und so populär geworden ist, nicht blos in den Städten, sondern in dem kleinsten Dorfe, daß man sie um keinen Preis wieder missen möchte. Daß in unserem Lande das Verlangen nach einer freieren Gemeindeverfassung und